

feststellend, daß der Generalsekretär beabsichtigt, nach der Fertigstellung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste Ende 1996 revidierte Haushaltsvoranschläge für 1997 vorzulegen,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu *eigen*³²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung von Ziffer 10 der Resolution 48/251 der Generalversammlung vom 14. April 1994 in seinen revidierten Haushaltsvoranschlägen detaillierte Erläuterungen über die Bedingungen der Anmietung der in Ziffer 89 seines Berichts³¹ genannten Büroräumlichkeiten und Parkplätze sowie über die Anstrengungen zu geben, die unternommen worden sind, um Untermieter für die zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten und Parkplätze zu finden;

3. *beschließt*, für das Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 einen Betrag von insgesamt 23.655.600 US-Dollar brutto (21.146.900 Dollar netto) zu veranschlagen;

4. *beschließt außerdem*, daß die für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 veranschlagten Haushaltsmittel für das in Ziffer 3 genannte Sonderkonto nach dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/242 B vom 20. Juli 1995 festgelegten Modus finanziert werden, wobei die voraussichtliche Verfügbarkeit nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel in Höhe von 5 Millionen Dollar für 1996, wie in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführt, zu berücksichtigen ist;

5. *beschließt ferner*, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen noch verbleibenden Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Höhe von 9.327.800 Dollar brutto (8.073.450 Dollar netto) verzichten und daß dieser Betrag von dem gemäß Resolution 46/233 der Generalversammlung vom 19. März 1992 eingerichteten Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht übertragen wird;

6. *beschließt*, den Betrag von 9.327.800 Dollar brutto (8.073.450 Dollar netto) gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1997 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

7. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.254.350 Dollar, die für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt ferner*, sich während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung erneut mit der Finanzierung des Internationalen Gerichts im Jahr 1997 zu befassen und sich dabei auf die vom Generalsekretär vorzulegenden revidierten Haushaltsvoranschläge und den der

Generalversammlung vorzulegenden Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu stützen, der zu dem Zweck erbeten wurde, Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zu empfehlen, die eine effizientere Verwendung der Ressourcen ermöglichen.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	Brutto	Netto
	(in US-Dollar)	
Ursprünglich bewilligte Mittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997	23.655.600	21.146.900
Abzüglich: nicht ausgeschöpfte Mittel 1996 (Schätzung)	(5.000.000)	(5.000.000)
Restbetrag: 1. Januar bis 30. Juni 1997 (für den Zeitraum von Januar bis Juni zu veranlagende Mittel)	18.655.600	16.146.900
davon: Schutztruppe der Vereinten Nationen ^a	9.327.800	8.073.450
Veranlagte Beträge ^b	9.327.800	8.073.450

^a Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen.

^b Unter den Mitgliedstaaten veranlagte Beiträge nach der Beitragstabelle für das Jahr 1997.

51/215. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind³³, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴,

³³ A/C.5/51/29 und Korr.1.

³⁴ A/51/7/Add.5, siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/213 C vom 7. Juni 1996, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, unbeschadet seines Arbeitsprogramms eine Inspektion des Internationalen Gerichts für Ruanda vorzunehmen, um Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zu empfehlen, die eine effizientere Verwendung der Ressourcen ermöglichen, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

feststellend, daß der Generalsekretär beabsichtigt, nach der Fertigstellung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste Ende 1996 revidierte Haushaltsvoranschläge für 1997 vorzulegen,

1. macht sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ zu eigen;

2. beschließt, für das Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 einen Betrag von insgesamt 23.114.950 US-Dollar brutto (20.871.100 Dollar netto) zu veranschlagen;

3. beschließt außerdem, daß die für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 veranschlagten Haushaltsmittel für das in Ziffer 2 genannte Sonderkonto nach dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 festgelegten Modus finanziert werden, wobei die voraussichtliche Verfügbarkeit nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel in Höhe von 12 Millionen Dollar für 1996, wie in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführt, zu berücksichtigen ist;

4. beschließt ferner, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen noch verbleibenden Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda in Höhe von insgesamt 5.557.475 Dollar brutto (4.435.550 Dollar netto) verzichten und daß dieser Betrag von dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht für Ruanda übertragen wird;

5. beschließt, den Betrag von 5.557.475 Dollar brutto (4.435.550 Dollar netto) gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1997 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. beschließt außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.121.925 Dollar, die für das Internationale Gericht für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. beschließt ferner, sich während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung erneut mit der Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda im Jahr 1997 zu befassen und sich dabei auf die vom Generalsekretär vorzulegenden revidierten Haushaltsvoranschläge und den der Generalversammlung vorzulegenden Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu stützen, der zu dem Zweck erbeten wurde, Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zu empfehlen, die eine effizientere Verwendung der Ressourcen ermöglichen.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	Brutto	Netto
	(in US-Dollar)	
Ursprünglich bewilligte Mittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997	23.114.950	20.871.100
Abzüglich: nicht ausgeschöpfte Mittel 1996 (Schätzung)	(12.000.000)	(12.000.000)
Restbetrag: 1. Januar bis 30. Juni 1997 (für den Zeitraum von Januar bis Juni zu veranlagende Mittel)	11.114.950	8.871.100
davon: Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda ^a	5.557.475	4.435.550
Veranlagte Beträge ^b	5.557.475	4.435.550

^a Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda.

^b Unter den Mitgliedstaaten veranlagte Beiträge nach der Beitragstabelle für das Jahr 1997.

51/216. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiundzwanzigsten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst³⁵ und anderer damit zusammenhängender Berichte³⁶,

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/51/30).

³⁶ Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 30 und Addendum (A/50/30 und Add.1); A/C.5/51/24 und A/C.5/51/25 und Korr.1.

in *Bekräftigung* ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in *Bekräftigung* der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung³⁷ und von der einführenden Erklärung des Generalsekretärs zu dem Bericht der Kommission³⁸,

I

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung

unter *Hinweis* auf ihre Resolutionen im Zusammenhang mit der Untersuchung aller Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips³⁹,

sowie unter *Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, in der sie bekräftigte, daß das Noblemaire-Prinzip auch künftig maßgebend für den Vergleich zwischen den Bezügen bei den Vereinten Nationen und im höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienst sein solle,

ferner unter *Hinweis* auf Abschnitt I.A ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995, mit der sie beschloß, die Behandlung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung zurückzustellen, und die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersuchte, die in Kapitel III.A ihres einundzwanzigsten Jahresberichts⁴⁰ enthaltenen Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu überprüfen und dabei die von den Mitgliedstaaten auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen, insbesondere was die Zweckmäßigkeit einer Verringerung der Dominanz und die Behandlung von Sonderzahlungen bei der Durchführung von Nettobesoldungsvergleichen betrifft,

1. *bestätigt erneut*, daß das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;

2. *erklärt erneut*, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch künftig gesichert bleiben muß;

³⁷ A/C.5/51/25 und Korr.1.

³⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Fifth Committee*, 32. Sitzung (A/C.5/51/SR.32) und Korrigendum.

³⁹ Resolution 46/191 A, Abschnitte IV und VI; Resolution 47/216, Abschnitt II.C; Resolution 48/224, Abschnitt II.A und B; und Resolution 49/223, Abschnitt III.A.

⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/50/30)*.

B. Vergleichsgrundlage

1. *nimmt Kenntnis* von den weiteren Maßnahmen, die die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ergriffen hat, um ihre Untersuchung zur Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes abzuschließen, wie aus Ziffer 47 des Addendums zu ihrem einundzwanzigsten Jahresbericht⁴¹ hervorgeht;

2. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Bericht der Kommission zu behandeln, der in den Ziffern 33 bis 47 des Addendums zu ihrem einundzwanzigsten Jahresbericht enthalten ist;

C. Überlegungen im Zusammenhang mit der Marge und Grund/Mindestgehaltstabelle

daran *erinnernd*, daß die Generalversammlung in der Vergangenheit die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, Empfehlungen zur Methodik der Berechnung der Nettobesoldungsmarge abzugeben, und daß die Versammlung diesbezügliche Beschlüsse gefaßt hat,

sowie *darin erinnernd*, daß sie sich mit Abschnitt I.C Ziffer 3 ihrer Resolution 44/198 den methodologischen Ansatz für die Berechnung der Nettobesoldungsmarge zu eigen gemacht hat, der in Ziffer 173 d) von Band II des fünfzehnten Jahresberichts der Kommission⁴² dargelegt ist,

ferner unter *Hinweis* auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 46/191 vom 20. Dezember 1991, mit der die Kommission gebeten wurde, ihre Überprüfung der Leistungsprämien-systeme und der Leistungsbeurteilung im gemeinsamen System der Vereinten Nationen als ein Mittel zur Erhöhung der Produktivität und der Kostenwirksamkeit vorrangig fortzusetzen, sowie auf Abschnitt VII ihrer Resolution 49/223 vom 23. Dezember 1994,

1. *beschließt*, daß die Methodik für die Berechnung der Nettobesoldungsmarge ohne die in Ziffer 119 b) ii) und iii) des einundzwanzigsten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁴⁰ dargelegten Änderungen auch künftig Anwendung finden soll;

2. *bekräftigt*, daß die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent, mit einem angestrebten Mittelwert von 15 Prozent, für die Nettobesoldungsmarge von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und Bedienstete in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, daß die Marge eine gewisse Zeit lang etwa in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

3. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten auf der Grundlage ihres Beschlusses in Ziffer 1 für das Jahr 1996 14,6 beträgt;

⁴¹ Ebd., Addendum (A/50/30/Add.1).

⁴² Ebd., *Vierundvierzigste Tagung, Beilage 30 (A/44/30)*, Vol. II.